



Bezirk
Graz-Umgebung



Frohnleiten
Stadtgemeinde

Abteilung: Stadtamtsdirektion
Kontakt: Mag^a. Hildegard Hammer
Tel: +43 3126 5043-194
E-Mail: hildegard.hammer@frohnleiten.com
GZ: 640/2023, 194

Frohnleiten, 23. November 2023

KUNDMACHUNG

öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 115/1967 idgF wird kundgemacht:

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Frohnleiten vom 23.11.2023 gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 idgF unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ: 7918 des DI Kurt Huber, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Mariatroster Straße 243, 8044 Graz für die grundbücherliche Durchführung von Grundstücksveränderungen (Auflassung/Übernahme von öffentlichem Gut) der Vermessungsurkunde GZ: 7918 vom 22.06.2023 des DI Kurt Huber:

I:

Von EZ 50000 KG 63017 Mauritzen wird:

- 1) das Trennstück 5 des Grundstückes 482/5 aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und lastenfrem abgeschrieben und gleichzeitig dem Grundstück 36/2 der EZ 307 KG 63017 Mauritzen zugeschrieben und
- 2) das Trennstück 6 des Grundstückes 482/5 aus dem öffentlichen Gut aufgelassen und lastenfrem abgeschrieben und gleichzeitig dem Grundstück 36/1 der EZ 306 KG 63017 Mauritzen zugeschrieben.

II.

Von EZ 307 KG 63017 Mauritzen wird das Trennstück 1 des Grundstückes 36/2 lastenfrem abgeschrieben und in das öffentliche Gut Grundstück 503/1 der EZ 50000 KG 63017 Mauritzen übernommen.

III:

- a) Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt mittels Tauschvertrag.
- b) Gemäß § 8 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 idgF erfolgt die Auflassung bzw. Übernahme ins öffentliche Gut für die Errichtung eines Radweges.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Mag. Johannes Wagner

An der Amtstafel

angeschlagen am: 27. November 2023
abgenommen am: 11. Dezember 2023